

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr der BKIngenieure GmbH, FN 409207a, (in der Folge kurz „**Auftragnehmer**“) gelten ausschließlich die nachstehenden AGB.

Die AGB sind auch für alle künftigen Geschäfte verbindlich, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen des Vertragspartners des Auftragnehmers (in der Folge kurz „**Auftraggeber**“) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. Leistungsangebot, Angebote und Vertragsschluss

Der Auftragnehmer bietet nachstehende Leistungen an:

- Planungs- und Baustellenkoordination gemäß BauKG
- Sicherheitsfachkraft gem SFK-VO
- HSE-Management

Der tatsächliche Leistungsumfang wird im jeweiligen Vertrag vereinbart.

Angebote des Auftragnehmers werden ausschließlich schriftlich erteilt und sind unverbindlich.

Der jeweilige Vertrag gilt daher erst mit Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer als geschlossen. Vom Auftragnehmer übersendete Auftragsbestätigungen sind vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und gelten mangels schriftlichen Widerspruchs binnen 7 Tagen ab Zustellung der Auftragsbestätigung als richtig und vollständig anerkannt.

3. Preise, Preisarten

Ein vom Auftragnehmer übermitteltes Angebot/Leistungsverzeichnis versteht sich als unverbindlicher Kostenvoranschlag.

Einheitspreishonorar

Vereinbaren die Vertragsparteien vertraglich nichts Gegenteiliges, so erfolgt die Vergütung auf Basis der vereinbarten **Einheitspreise** (Angebot/Kostenvoranschlag).

Pauschalpreis

Vereinbaren die Vertragsparteien einen **Pauschalpreis**, so gilt die Pauschalsumme für die – durch die Leistungsbeschreibung beschriebene – Leistung. Vorgenommene Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen der Leistungserbringung, die der Risikosphäre des Auftraggebers zuzuordnen sind, können zu Nachträgen des Auftragnehmers führen und ist dieser berechtigt, diese Mehrleistungen entsprechend abzurechnen (siehe „zusätzliche Leistungen“).

Zusätzliche Leistungen

Werden durch den Auftraggeber (oder ihm direkt zurechenbarer Personen) zusätzliche oder geänderte Leistungen gefordert, die vom ursprünglichen Vertrag nicht umfasst sind, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den Auftragnehmer ein Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dem Auftragnehmer darf hierdurch kein – wie auch immer gearteter – Nachteil entstehen.

4. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer hat das Recht, seine erbrachten Leistungen monatlich (Teilrechnungen), spätestens jedoch mit der Schlussrechnung, abzurechnen.

Rechnungen sind ohne Skontoabzug sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Als Zahlungsfrist gilt 14 Tage ab Eingang der Rechnung beim Auftraggeber (oder diesem zurechenbare Personen), sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Rechnungen zu überprüfen. Wird dem Auftragnehmer die Rechnung nicht binnen 7 Tagen zur Verbesserung zurückgestellt, gilt diese als überprüft und anerkannt.

Sofern der Auftraggeber mit einer vereinbarten (Teil-)Zahlung in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen (bei Konsumenten betragen die Verzugszinsen 4 % p.a. über dem Basiszinssatz).

Der Zinsenlauf beginnt auch ohne vorherige Einmahlung.

Die Geltendmachung eines weiteren erzugschadens bleibt zudem unberührt.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer weiters berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. die gesamten noch offenen Forderungen für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen, sofern eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Androhung der Fälligkeitstellung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer auch berechtigt, die weitere Erfüllung sämtlicher bestehender Rechtsgeschäfte zu unterlassen, wenn der Auftraggeber mit irgendeiner Verbindlichkeit gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug gerät. Der Auftragnehmer ist erst dann wieder zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber unabhängig von der ursprünglichen vertraglichen Fälligkeit sämtliche Entgelte für bereits erbrachte Leistungen seitens des Auftragnehmers bezahlt und für die offenen Leistungen des Auftragnehmers das gesamte vereinbarte Entgelt vorausbezahlt hat.

Sämtliche durch den Zahlungsverzug verursachte Spesen sowie Mahn- und Betreibungskosten (insbesondere die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben, bzw. wenn der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, € 12,00 pro erfolgter Mahnung, sowie € 6,00 pro Halbjahr für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses) einschließlich der Rechtsbeistandskosten hat der Auftraggeber zu tragen.

5. Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen, etc.) sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu beschaffen und beizustellen. Dem Auftragnehmer ist jedoch ausreichend Zeit zur ordnungsgemäßen Arbeitsvorbereitung und Überprüfung einzuräumen.

Sind die Ausführungsunterlagen vom Auftragnehmer beizustellen, so ist diese Leistung gesondert zu vergüten.

Vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte oder elektronisch zugänglich gemachte Dokumente, wie insbesondere Pläne, Lichtbilder, Muster und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung durch den Auftraggeber, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Die vom Auftragnehmer ausgegebenen Unterlagen können vom Auftragnehmer bei Nichterteilung eines Auftrages zurückgefordert werden.

Soweit der Auftragnehmer zur Vorbereitung eines Angebots des Auftraggebers Planungs- und Entwicklungsleistungen erbringt, sind diese bei Nichterteilung eines Auftrags durch angemessenes Entgelt zu vergüten. Unentgeltlichkeit der Planungs- und Entwicklungsleistung muss schriftlich vereinbart werden.

Dem Auftraggeber gebührt keine Vergütung für von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen.

6. Leistungsausführung und Leistungsfristen

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung verzögert und wurde diese Verzögerung nicht vom Auftragnehmer verschuldet, werden vereinbarte Leistungsfristen oder Fertigstellungstermine entsprechend verlängert bzw. hinausgeschoben. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

Wird die Leistungserbringung durch eine nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegende Verzögerung unmöglich oder unzumutbar, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch erwächst. Der Auftragnehmer behält in diesem Fall seinen Entgeltanspruch für sämtliche bis zum Rücktritt tatsächlich erbrachten Leistungen.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Leistungsverzug ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 14-tägigen – Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungsteil bezüglich dessen Verzug vorliegt. Sollten aus einem vom Auftragnehmer verursachten Leistungsverzug Schäden, Folgeschäden oder entgangener Gewinn resultieren, so ist deren Ersatz bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ausgeschlossen.

Sofern ein Zeitpunkt für die Erbringung der Werkleistung bestimmt wurde, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers den Leistungszeitpunkt zu verschieben.

Sofern der Auftragnehmer jedoch einer solchen Verschiebung zustimmt, ist er berechtigt, den Werklohn – falls gerechtfertigt – entsprechend anzupassen.

Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle der Zustimmung des Auftragnehmers zum Widerruf einer Bestellung trotz aufrechter Bindung des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 35 % des Auftragswertes zzgl. USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.

7. Subunternehmer

Der Auftragnehmer kann jederzeit Teile der eigenen Leistung auf eigene Rechnung an entsprechend qualifizierte Subunternehmer vergeben.

8. Gewährleistung und Haftung

Hat der Auftragnehmer Gewährleistungsarbeiten auf Anordnung des Auftraggebers außerhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen, sind die damit verbundenen Mehrkosten dem Auftragnehmer zu vergüten.

Für Unternehmer gilt die Mängelruepflicht gemäß § 377 UGB.

Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber nachzuweisen.

§ 924 ABGB findet keine Anwendung.

Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mängelfeststellung durch den Auftragnehmer zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nicht.

Die Haftung des Auftragnehmers verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen 3 Jahren ab vollständiger Leistungserbringung.

Ein etwaiges Verschulden des Auftragnehmers hat der Auftraggeber zu beweisen.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, aufgrund von Schädigungen, die diese dem Auftraggeber – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber – zufügen.

Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zulasten des Auftragnehmers vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die **Geltendmachung von, über die Pönale hinausgehenden, Schadenersatz ist ausgeschlossen.**

Allfällig zu Recht bestehende Ersatzansprüche des Auftraggebers sind jedenfalls mit dem Wert der Auftragssumme des jeweiligen Auftrags begrenzt.

Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer dürfen mangels ausdrücklicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber lediglich mit gerichtlich festgestellten oder ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Im Übrigen ist die Kompensation ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen unter Hinweis auf Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten.

10. Verbrauchergeschäfte

Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, gelten die Bestimmungen dieser AGB nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des KSchG in seiner jeweils geltenden Fassung widersprechen.

Der Auftraggeber (als Konsument) kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche ab Ausfolgung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurücktreten, sofern er seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe benützten Stand abgegeben hat.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform und steht dem Verbraucher dann nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer angebahnt hat.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, die Rechtswirksamkeit, die Änderung und die Beendigung dieser Rechtsgeschäfte wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 4020 Linz vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollte ein oder mehrere Punkt(e) dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben davon die übrigen Punkte unberührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Punktes gilt ein solcher als vereinbart, der rechtswirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen Punktes am nächsten kommt.